

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates vom 29. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 119/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2101/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7
- Verordnung (EG) Nr. 2102/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zehnte Teilausschreibung 9
- Verordnung (EG) Nr. 2103/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 10
- Verordnung (EG) Nr. 2104/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 12
- Verordnung (EG) Nr. 2105/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 116 488 Tonnen 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2106/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2107/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität hinsichtlich des höchsten Feuchtigkeitsgehalts bei bestimmten Getreidearten, die im Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Intervention angeboten werden** 17

* Verordnung (EG) Nr. 2108/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	19
* Verordnung (EG) Nr. 2109/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. September 2000 eintritt	21
* Verordnung (EG) Nr. 2110/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	23
Verordnung (EG) Nr. 2111/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/595/EG:

* Beschluss des Rates vom 26. September 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001	29
Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001	31
Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001	32

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens	46
* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens	48
* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens	50
* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	51
* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	52
* Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2000 vom 2. August 2000 über die Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten	53

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/2000 DES RATES**vom 29. September 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 119/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Januar 1997 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 ⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken (im Folgenden „RBM“ genannt) mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China ein. Für das Unternehmen World Wide Stationery, dem eine individuelle Behandlung zugestanden wurde, wurde der endgültige Zoll unter Zugrundelegung des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft auf 32,5 % und für alle übrigen Unternehmen in der Volksrepublik China auf 39,4 % festgesetzt.

2. Überprüfungsantrag

- (2) Am 7. Dezember 1998 wurde ein Antrag auf Überprüfung der vorgenannten Maßnahmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (im Folgenden „Grundverordnung“ genannt) gestellt. Die Antragstellung erfolgte im Namen der Gemeinschaftshersteller Koloman Handler AG (Österreich) und Robert Krause Ringbuchtechnik GmbH (Deutschland), auf die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung insgesamt ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von RBM entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Informationen, denen zu entnehmen war, dass die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft die eingeführten Antidumpingzölle nicht angemessen widerspiegeln. Diese Informationen basierten auf Preislisten und anderen Angaben der chinesischen Ausfühler und ihrer Wiederverkäufer. Im Antrag wurde ferner ausgeführt, dass die Ausfühler in einigen Mitgliedstaaten ihre Preise unmittelbar nach Einführung der Maßnahmen gesenkt hätten und dass die unzureichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise und der späteren Verkaufspreise nach der Einführung der Maßnahmen zu einem weiteren Preisverfall im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geführt habe.

B. ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 12 DER GRUNDVERORDNUNG**1. Einleitung der Überprüfung gemäß Artikel 12**

- (4) Am 19. Januar 1999 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung (gemäß Artikel 12 der Grundverordnung) der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China und leitete eine Untersuchung ein.

⁽¹⁾ Abl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (Abl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ Abl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ Abl. C 14 vom 19.1.1999, S. 4.

- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller, die den entsprechenden Antrag gestellt hatten, von der Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommissionsdienststellen sandten allen bekanntermaßen betroffenen Ausfuhrern Fragebogen zu: World Wide Stationery Manufacturing Company Ltd., Hongkong („WWS“); Guangzhou Wah Hing Stationery Manufactory Limited, VRC; Hong Kong Stationery Manufacturing Company Limited, Hongkong; Champion Stationery Manufacturing Co. Ltd., VRC und Sun Kwong Metal Manufacturing Co. Ltd., VRC.
- (7) Von den vorgenannten Ausfuhrern beantwortete nur WWS, Hongkong, den Fragebogen der Kommission vollständig.
- (8) Ein ausführende Hersteller übermittelte bei der Beantwortung des Fragebogens der Kommission falsche, irreführende Informationen. Diese Informationen stimmten nicht mit den Angaben überein, die dieser ausführende Hersteller gegenüber den einzelstaatlichen Zollbehörden gemacht hatte. Denn die Waren mit chinesischem Ursprung wurden zum Teil bei den einzelstaatlichen Zollbehörden als thailändische Ursprungswaren angemeldet, sodass die Entrichtung der normalerweise fälligen Antidumpingzölle vermieden wurde. Zudem wurden einige Sendungen aus der Volksrepublik China unter einem falschen KN-Code angemeldet, sodass wiederum keine Antidumpingzölle entrichtet wurden. Da das Ausmaß dieser Praktiken nicht genau ermittelt werden konnte, wurde die gesamte Antwort auf den Fragebogen nicht berücksichtigt.
- (9) Unter diesen Umständen mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Diese Informationen deuteten darauf hin, dass der Antidumpingzoll vom Ausfuhrer getragen wurde, denn auf den Rechnungen dieses ausführenden Herstellers war angegeben, dass sich die Ausführpreise „einschließlich Antidumpingzoll“ verstanden.

Von den übrigen drei Herstellern/Ausfuhrern lehnte einer die vollständige Beantwortung des Fragebogens mit der Begründung ab, dass ihn dies in unangemessener Weise und über Gebühr belasten würde; die beiden anderen Hersteller/Ausfuhrer meldeten sich nicht. Die Feststellungen wurden daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen.

- (10) Auch unabhängigen Einfuhrern, von denen bekannt war, dass sie RBM aus der Volksrepublik China importiert hatten, wurden Fragebogen zugesandt, um die Weiterverkaufspreise der betroffenen Ware vor und nach Einführung der Antidumpingzölle zu ermitteln. Dabei war die Bereitschaft zur Mitarbeit auf Seiten der unabhängigen Einfuhrer groß. Folgende unabhängige Einfuhrer beantworteten die Fragebogen: Bensons International Systems B.V., Niederlande, („Bensons NL“); Bensons International Systems Ltd, Vereinigtes Königreich, („Bensons VK“); KWH Plast Vertriebsges. GmbH, Deutschland, („KWH Deutschland“); KWH Plast (Danmark) AS, Dänemark, („KWH Dänemark“) und KWH Plast (UK) Limited, Vereinigtes Königreich, („KWH VK“).

In den Betrieben von KWH Deutschland und Bensons NL wurden Kontrollbesuche durchgeführt.

- (11) Die Überprüfung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998 (im Folgenden „neuer Untersuchungszeitraum“ genannt). Dieser neue Untersuchungszeitraum wurde herangezogen, um die Ausführpreise, die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen zu ermitteln und damit festzustellen, ob die Maßnahmen aufgrund erhöhten Dumpings nicht die beabsichtigte Wirkung hatten.
- (12) Zur Prüfung der Frage, ob die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise ausreichend gestiegen waren, wurden die Preise im neuen Untersuchungszeitraum mit den Preisen verglichen, die im ursprünglichen Untersuchungszeitraum, d. h. vom 1. Oktober 1994 bis zum 30. September 1995, in Rechnung gestellt worden waren.
- (13) Es mussten umfangreiche Angaben eingeholt und geprüft werden, da es sich insbesondere als schwierig erwies, die Entwicklung der Weiterverkaufspreise und der späteren Verkaufspreise der unabhängigen Einfuhrer zu analysieren; außerdem mussten die Praktiken des unter Randnummer 8 genannten ausführenden Herstellers geprüft werden. Daher überstieg die Untersuchung die normale Frist von sechs Monaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Grundverordnung.

2. Ware

- (14) Der Antrag und die Überprüfung betrafen dieselbe Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. bestimmte Mechaniken mit Ringen für Schnellhefter oder Aktenordner (ausgenommen Mechaniken mit Hebeln), die aus zwei oder mehr runden bogen- oder D-förmigen starken Metallringen bestehen. Die Ware wird derzeit dem KN-Code ex 8305 10 00 zugewiesen.

3. Entwicklung der Preise bei Ausfuhr aus der Volksrepublik China und der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft

- (15) Bei der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob die Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung hatten und, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ob dieser Umstand auf erhöhtes Dumping durch einen Rückgang der Ausfuhrpreise zurückzuführen war. Solch ein Rückgang der Ausfuhrpreise kann sich im Rahmen einer solchen Untersuchung entweder in einer Senkung der direkten Preise widerspiegeln, die die Unternehmen bei Ausfuhr in die Gemeinschaft in Rechnung stellten, oder darin, dass es infolge einer Ausgleichsvereinbarung zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft kam.
- (16) Im vorliegenden Fall wurde beschlossen, anhand der Entwicklung der Weiterverkaufspreise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft zu prüfen, ob es zu einer Übernahme des Zolls gekommen war.
- (17) Die Entwicklung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft wurde zum einen für WWS, dem eine individuelle Behandlung zugestanden worden war, und zum anderen für die übrigen chinesischen Ausführer geprüft. Der geltende Zollsatz für WWS beläuft sich auf 32,5 %.
- (18) Zu diesem Zweck wurden die Weiterverkaufspreise vor und nach Einführung der Maßnahmen verglichen. Dieser Vergleich erfolgte auf der Grundlage der Angaben, die die fünf kooperierenden unabhängigen Einführer in der Gemeinschaft über die Weiterverkaufspreise machten. Auf die Einfuhren der fünf vorgenannten Unternehmen entfiel im neuen Untersuchungszeitraum der weitaus größte Teil der Exportverkäufe aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft. Im Interesse eines ordnungsgemäßen Vergleichs wurde sichergestellt, dass die Mengen, der Wert und die Zahl der Warentypen, die verkauft und für den Vergleich herangezogen wurden, sowohl für den ursprünglichen als auch für den neuen Untersuchungszeitraum repräsentativ waren.
- (19) Der Vergleich ergab, dass sich die Verkaufspreise zwischen den beiden Untersuchungszeiträumen nur in begrenztem Maße erhöht hatten. Im gewogenen Durchschnitt erhöhten sich die Verkaufspreise für alle betroffenen Typen bei allen kooperierenden unabhängigen Einführern nur um 3,1 %, obwohl sie um mehr als 30 % hätten steigen müssen.
- (20) Die Feststellungen für die nichtkooperierenden Unternehmen wurden gemäß Artikel 18 der Grundverordnung getroffen (siehe Randnummern 8 und 9). Den unvollständigen Angaben, die der Kommission über die Ausfuhrpreise dieser Parteien vorlagen, deuteten darauf hin, dass diese den Antidumpingzoll in vollem Umfang getragen hatten. Da bereits die kooperierenden Parteien die Zölle zu einem großen Teil trugen, ist es unter diesen Umständen angemessen, tatsächlich davon auszugehen, dass die nichtkooperierenden Parteien die Zölle in vollem Umfang trugen.

4. Anträge der interessierten Parteien

a) Allgemeines

- (21) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, Informationen vorzulegen, die die unzureichende Erhöhung der Preise in der Gemeinschaft nach Einführung der Maßnahmen rechtfertigen könnten. Zu den Gründen, die eine solche unzureichende Erhöhung rechtfertigen können, gehören Effizienzgewinne in Form einer Senkung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im folgenden „VVG-Kosten“ genannt) und eine Kürzung der Gewinnspanne des Einführers bzw. ein Rückgang des Normalwertes. Die entsprechenden Berichtigungen können nicht für jede rückläufige Entwicklung bei diesen Faktoren zugestanden werden. Berücksichtigt wird jeweils nur ein Rückgang, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten des Antidumpingzolls aufgefangen wurden, so dass sich letzterer nicht in vollem Umfang in den Weiterverkaufspreisen widerspiegeln muss. Zugunsten der betroffenen Parteien werden auch alle Beträge berücksichtigt, um die sich die Weiterverkaufspreise zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Untersuchungszeitraum erhöhten.

b) Anträge auf Berücksichtigung von Veränderungen des Normalwerts

- (22) Zusammen mit seinen Antworten auf den Fragebogen übermittelte WWS einen Antrag auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus und beantragte, die Kommission solle die Veränderungen des Normalwertes berücksichtigen. WWS wurde jedoch davon unterrichtet, dass eine Überprüfung zur Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung erfolgen muss.
- (23) Auch andere, nichtkooperierende Unternehmen beantragten eine Berichtigung der Normalwerte im Zusammenhang mit Anträgen auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus, wurden jedoch davon unterrichtet, dass diese Anträge im Rahmen von Überprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung zu stellen sind.

c) Senkung der VVG-Kosten und Gewinne

- (24) Ferner wurde geprüft, ob die unzureichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise auf eine dauerhafte Senkung der VVG-Kosten und Gewinne der unabhängigen Einführer zurückzuführen ist. Alle fünf kooperierenden Einführer legten diesbezüglich Informationen vor.
- (25) Die Überprüfung ergab, dass sich bei allen kooperierenden unabhängigen Einführern die VVG-Kosten zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Untersuchungszeitraum um 0,86 % erhöhten und die Gewinne um 4,72 % verringerten.
- (26) Zur Änderung der Gewinnspannen wurde festgestellt, dass von dem Gesamtrückgang in Höhe von 4,72 % ein Rückgang in Höhe von 3,8 % darauf zurückzuführen war, dass die Kostensteigerungen infolge des Antidumpingzolls aufgefangen wurden. Daher wurden 3,8 % zur Berücksichtigung der gesunkenen Gewinne auf Weiterverkaufsebene zugunsten der betroffenen Parteien berücksichtigt; dies entspricht 7,6 % auf cif-Ebene.

d) Anstieg der Weiterverkaufspreise

- (27) Zugunsten der betroffenen Parteien wurden ferner diejenigen Beträge berücksichtigt, um die sich die Weiterverkaufspreise zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Untersuchungszeitraum erhöht hatten. Den Angaben der fünf kooperierenden Einführer war zu entnehmen, dass die Weiterverkaufspreise zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Untersuchungszeitraum insgesamt um 3,1 % stiegen.
- (28) Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Weiterverkaufspreise zwischen den beiden Untersuchungszeiträumen wandten die kooperierenden unabhängigen Einführer ein, dass bei der Umrechnung der nationalen Währungen in Euro (bzw. früher in Ecu) jeweils die Wechselkurse im ursprünglichen bzw. im neuen Untersuchungszeitraum hätten zugrunde gelegt werden müssen.
- (29) Dazu ist anzumerken, dass die Methode, die zum Vergleich der Weiterverkaufspreise in den beiden Untersuchungszeiträumen gewählt wurde, nämlich die Zugrundelegung des Wechselkurses im ursprünglichen Untersuchungszeitraum für beide Untersuchungszeiträume, nur deswegen angewandt wurde, um zu demselben Ergebnis zu kommen wie bei einem Vergleich in den einzelnen nationalen Währungen. Dank der Verwendung eines gemeinsamen Nenners konnte ein gewogener Durchschnitt für die Gemeinschaft insgesamt ermittelt werden. Die Entwicklung der Wechselkurse war somit irrelevant.

e) Gesamtberichtigungen

- (30) Auf Weiterverkaufsebene wurde insgesamt ein Prozentsatz von 6,9 % zugunsten der betroffenen Parteien berücksichtigt, d. h. 3,8 % für den Rückgang der Gewinne und 3,1 % für den Anstieg der Weiterverkaufspreise. Ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes ergab dies insgesamt 13,8 %.

5. Neuermittlung der Ausfuhrpreise

- (31) Da die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise den Antidumpingzoll nicht in vollem Umfang widerspiegeln, wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung neu ermittelt. Die Ausfuhrpreise wurden rechnerisch ermittelt, da die Ausführer und die Einführer offensichtlich eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen hatten. Die Neuermittlung erfolgte auf der Grundlage der Ausfuhrpreise im ursprünglichen Untersuchungszeitraum, die um den geltenden Antidumpingzoll gekürzt und um die Beträge erhöht wurden, in deren Höhe Berichtigungen gerechtfertigt waren (gesunkene VVG-Kosten und Gewinne der Einführer und Beträge, um die sich die Weiterverkaufspreise seit der Einführung der Maßnahmen erhöht hatten).
- (32) Im Falle von WWS beliefen sich diese Berichtigungen auf insgesamt 13,8 % auf cif-Ebene. Die Neuermittlung der Ausfuhrpreise erfolgte daher anhand der alten Ausfuhrpreise, die um den Antidumpingzoll für WWS in Höhe von 32,5 % gekürzt und zur Berücksichtigung des Rückgangs der Gewinne und des Anstiegs der Weiterverkaufspreise um 13,8 % erhöht wurden.
- (33) Im Falle der anderen, nichtkooperierenden Ausführer aus der Volksrepublik China wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundverordnung neu ermittelt. Somit wurde von den Ausfuhrpreisen im ursprünglichen Untersuchungszeitraum ausgegangen, die um den Antidumpingzoll gekürzt wurden. Aus den unter Randnummer 20 dargelegten Gründen wurden keine Berichtigungen zugestanden.
- (34) Eine Partei erhob Einwände gegen die Neuermittlung der Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung, da nicht nachgewiesen worden sei, dass die Ausführer und die Einführer eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen hätten. Dieses Argument wurde zurückgewiesen, da sich der Ausfuhrpreis aufgrund einer geschäftlichen Verbindung oder Ausgleichsvereinbarung als unzuverlässig erwies, und dies als ein ausreichender Grund dafür angesehen wurde, die Neuermittlung der Ausfuhrpreise auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung vorzunehmen.

- (35) Ferner wurde eingewandt, dass keine Ausgleichsvereinbarung geschlossen worden sei und der Rückgang der Ausführpreise vielmehr auf eine Aufwertung des US-Dollars zurückzuführen sei, an den der Hongkong-Dollar, die Währung, in der die Waren fakturiert werden, gebunden sei. Dieses Argument wurde zurückgewiesen, da Wechselkursschwankungen für sich genommen ohne die Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, die sich auf die Dumpingspannen auswirken konnten, nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden können, dass die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise den Antidumpingzoll nicht angemessen widerspiegeln. Im übrigen hätte die Berücksichtigung dieser Wechselkursschwankungen in diesem Fall nichts am Ergebnis geändert.

6. Neuberechnung der Dumpingspanne unter Zugrundelegung der neu ermittelten Ausführpreise

- (36) Gemäß Artikel 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne für die betroffenen chinesischen Hersteller/Ausführer neu berechnet. Dazu wurden die neu ermittelten Ausführpreise mit den im ursprünglichen Untersuchungszeitraum ermittelten Normalwerten verglichen. Für WWS, dem in der Ausgangsuntersuchung eine individuelle Behandlung zugestanden worden war, ergab sich eine neu berechnete Dumpingspanne in Höhe von 115,3 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes. Für die übrigen chinesischen Ausführer beläuft sich die neu berechnete Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, auf 168,6 %.

7. Neue Zollsätze

- (37) Die geltenden Antidumpingzölle stützen sich auf die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne, die sich für WWS auf 32,5 % und für alle übrigen, nichtkooperierenden Ausführer aus der Volksrepublik China auf 39,4 % belief. Damit die Beseitigung der Schädigung gewährleistet wird, sollten zur Festsetzung der neuen Zölle die neu ermittelten Ausführpreise mit dem im ursprünglichen Untersuchungszeitraum festgesetzten nichtschadensverursachenden Preis verglichen werden. Da die so ermittelte Schadensspanne niedriger ist als die Dumpingspanne, sollten die neuen Zölle auf der Grundlage der erstgenannten Spanne festgesetzt werden. Somit wird für WWS ein Zoll von 51,2 % und für alle übrigen Ausführer aus der Volksrepublik China von 78,8 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, vorgeschlagen.
- (38) Eine Partei wandte ein, die Zölle sollten nicht erhöht werden, da dies dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufe, denn diese Erhöhung würde die Einführer, die an der Untersuchung mitarbeiteten und nachwiesen, dass sie die Zölle durch eine Senkung ihrer Gewinne und eine Anhebung ihrer Preise weitergaben, in ungerechtfertigter Weise benachteiligen. Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden, da die Untersuchung ergab, dass der Weiterverkaufspreis den Antidumpingzoll nicht angemessen widerspiegelte, und eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Anhebung der Preise und der Senkung der Gewinne vorgenommen wurde. Im übrigen wird das Interesse der Gemeinschaft bei Untersuchungen nach Artikel 12 der Grundverordnung insofern nicht berücksichtigt, als bei solchen Untersuchungen lediglich festgestellt werden soll, ob die eingeführten Maßnahmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Interesse der Gemeinschaft liegen, die beabsichtigte Wirkung haben und ob diese Wirkung nicht durch erhöhtes Dumping untergraben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 119/97 erhält folgende Fassung:

- „b) Für andere Mechaniken als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen (TARIC-Code: 8305 10 00 10) gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Malaysia	10,5 %	—
Volksrepublik China:		
— WWS	51,2 %	8934
— alle übrigen Unternehmen	78,8 %	8900“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

VERORDNUNG (EG) Nr. 2101/2000 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	100,5
	064	69,3
	999	84,9
0707 00 05	628	145,8
	999	145,8
0709 90 70	052	70,8
	999	70,8
0805 30 10	052	93,8
	388	53,6
	524	74,9
	528	65,2
0806 10 10	999	71,9
	052	94,1
	064	58,3
	400	222,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	125,1
	388	209,8
	400	57,7
	800	185,3
	804	68,5
0808 20 50	999	130,3
	052	89,5
	064	63,4
	999	76,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2102/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zehnte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte zehnte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,295 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2103/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,36	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,21	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2104/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2030/2000 ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2059/2000 ⁽⁴⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2030/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2030/2000
festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,78 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,26 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	35,78 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,26 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3890
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	38,90
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	38,26
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	38,26
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3890

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2105/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 116 488 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/2000⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 105 787 Tonnen Gerste im Besitz der finnischen Interventionsstelle eröffnet. Finnland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 10 701 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 116 488 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1392/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 116 488 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 116 488 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 21.⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 3.

ANHANG

„ANHANG I

(in t)

Lagerort	Menge
Hämeenlinna	2 245
Hattula	1 426
Kaipiainen	6 034
Kirkniemi	5 873
Kokemäki	20 866
Koria	26 834
Kouvola	757
Loimaa	15 722
Mäntsälä	1 072
Mustio	2 093
Perniö	9 102
Turenki	24 464“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2106/2000 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 2000
zur Einstellung der Seelachsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1902/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ sind für das Jahr 2000 Quoten für Seelachs vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seelachsfänge in den ICES-Gebieten IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Zone), Nordsee durch

Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 18. September 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seelachsfänge in den Gewässern der ICES-Gebiete IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Zone), Nordsee durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seelachs in den Gewässern der ICES-Gebiete IIa (EG-Zone), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Zone), Nordsee durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. September 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 50.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2107/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität hinsichtlich des höchsten Feuchtigkeitsgehalts bei bestimmten Getreidearten, die im Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Intervention angeboten werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission vom 19. April 2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität⁽³⁾ wurde der höchste Feuchtigkeitsgehalt für Getreide auf 14,5 % festgesetzt und wurden die Abschläge festgelegt, die auf den Interventionspreis für Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 % anzuwenden sind.
- (2) Im Jahr 2000 wurde in einigen Regionen die Ernte von bestimmten Getreidearten durch besondere Witterungsverhältnisse beeinträchtigt, wodurch diese einen höheren Feuchtigkeitsgehalt hatten als normal, sodass der im Fall der Zuführung zur Intervention vorgeschriebene Höchstfeuchtigkeitsgehalt überschritten wurde.
- (3) Da die oben beschriebene Situation zu einem unverhältnismäßig starken Rückgang der Marktpreise führen kann, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt

werden, für Weichweizen, Gerste und Roggen von dem vorgeschriebenen Feuchtigkeitsgehalt abzuweichen, wobei gleichzeitig die Abschlagstabelle zu erweitern ist.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die im Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Intervention angebotenen Getreidearten Weichweizen, Gerste und Roggen den höchsten Feuchtigkeitsgehalt auf 15 % festzusetzen. In diesem Fall gelten die im Anhang aufgeführten Abschläge.

(2) Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, unterrichten die Kommission hiervon vor dem 1. November 2000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

ANHANG

Abschläge für den Feuchtigkeitsgehalt

Feuchtigkeitsgehalt (%)	Abschlag (EUR/t)
15,0	2,0
14,9	1,8
14,8	1,6
14,7	1,4
14,6	1,2

VERORDNUNG (EG) Nr. 2108/2000 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2000 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁶⁾.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1997, 1998 und 1999 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Birnen zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ex, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten	— 1. Oktober bis 31. März — 1. April bis 30. September	501 111 639 884
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober — 1. November bis 30. April	10 098 3 196
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	19 302
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	9 879
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	753 719
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	100 949
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinnen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 803
78.0155 78.0160	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember — 1. Januar bis 31. Mai	186 300 69 813
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	256 320
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August — 1. September bis 31. Dezember	625 202 88 229
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April — 1. Juli bis 31. Dezember	269 259 106 018
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	2 236
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	20 048
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	349 940
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	41 539“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2109/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Festsetzung des Wechselkurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. September 2000 eintritt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 der Kommission ⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, mit dem die hektarbezogenen Beihilfen für Reis und getrocknete Weintrauben umgerechnet werden, ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999, der Beginn

des Wirtschaftsjahres, für das die betreffende Beihilfe gewährt wird.

- (2) Der vorgenannte Wechselkurs ist in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 definiert und entspricht insbesondere dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der Wechselkurse, die in dem Monat anwendbar sind, der dem Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestands, also dem 1. September 2000, vorausgeht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Wechselkurse für die Beihilfen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98, für die der maßgebliche Tatbestand der 1. September 2000 eintritt, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

ANHANG

Wechselkurse für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Beihilfen

1 EUR = (Durchschnitt 1.8.2000 bis 31.8.2000)

7,45788	Dänische Krone
337,252	Griechische Drachme
8,39311	Schwedische Krone
0,607287	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 2110/2000 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁶⁾, sind die Bedingungen für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen für Getreide- und Reiserzeugnisse festgelegt. Die Kommission kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Stellung der Lizenzanträge beschließen, diesen Anträgen nicht stattzugeben. Eine Solche Maßnahme kann unter Umständen die Belieferung mit Erzeugnissen unterbrechen, obgleich eine regelmäßige Versorgung mit diesen erforderlich ist. Zur Behebung dieses Problems sollten die Marktteilnehmer auf entsprechenden Antrag eine Ausfuhrlizenz ohne Erstattung erhalten können. Diese Lizenzen müssen jedoch an bestimmte Verwendungsvorschriften geknüpft sein.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann in Bezug auf den Erstattungsbetrag von den Bestimmungen dieser Artikel bei Erzeugnissen abgewichen werden, für die Erstattungen im Rahmen von Maßnahmen der Nahrungsmittelhilfe gewährt werden. In diesem Fall sollte der Erstattungssatz festgesetzt werden, der für die nationalen Lieferungen gilt, für die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfefaktionen Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (3) In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ist die Methode zur Berechnung des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgelegt. Gemäß Absatz 2 des genannten Artikels ist die Berechnungsmethode unterschiedlich, wenn die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz das Ende des Wirt-

schaftsjahres überschreitet. Für Mais und Sorghum sind in den beiden Absätzen andere Bezugszeiträume als für die übrigen Getreidesorten vorgesehen. In Artikel 12 Absätze 4 und 5 ist eine ähnliche Regelung für Reis vorgesehen.

- (4) Seit Verabschiedung der Verordnung hat sich gezeigt, dass diese Bestimmungen von den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise angewendet werden könnten, was zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Marktteilnehmern führen würde. Diese Bestimmungen sind daher im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung innerhalb der Gemeinschaft zu präzisieren.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden Ausfuhrlicenzen ohne Erstattung auf Antrag eines Marktteilnehmers am Tag der Antragsstellung ausgestellt, außer wenn für das betreffende Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt eines Ausfuhrabgabe gilt.

Gilt zum Zeitpunkt der Ausfuhr für das Erzeugnis, für das die Ausfuhrlicenzen gemäß Absatz 1 ausgestellt wurden, eine Ausfuhrabgabe, so ist diese anwendbar.

Diese Ausfuhrlicenzen sind 30 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

In Feld 22 dieser Lizenzen ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

- Limitación establecida en el apartado 3 bis del artículo 7 del Reglamento (CE) nº 1162/95
- Begrænsning, jf. artikel 7, stk. 3a, i forordning (EF) nr. 1162/95
- Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 3a der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
- Περιορισμός που προβλέπεται στο άρθρο 7 παράγραφος 3α του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1162/95
- Limitation provided for in Article 7(3a) of Regulation (EC) No 1162/95

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABL L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABL L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

- Limitation prévue à l'article 7, paragraphe 3 bis, du règlement (CE) n° 1162/95
- Limitazione prevista all'articolo 7, paragrafo 3 bis, del regolamento (CE) n. 1162/95
- Bepanking als bepaald in artikel 7, lid 3 bis, van Verordening (EG) nr. 1162/95
- Limitação estabelecida no n.º 3A do artigo 7º do Regulamento (CE) n.º 1162/95
- Asetuksen (EY) N:o 1162/95 7 artiklan 3 a kohdassa säädetty rajoitus
- Begränsning enligt artikel 7.3a i förordning (EG) nr 1162/95".

2. Artikel 10 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) 1 EUR je Tonne bei Einfuhrlicenzen, für die Artikel 10 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 nicht gilt, oder für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates (*) und 5 EUR je Tonne im Falle von

- Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, für die am Tage der Antragstellung weder eine Ausfuhrerstattung noch eine Ausfuhrabgabe gilt,
- Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, für welche die Ausfuhrabgabe oder die Ausfuhrerstattung nicht im voraus festgesetzt wird,
- Ausfuhrlicenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 3a der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurden.

(*) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.“

3. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Der Erstattungssatz, der auf nationale Lieferungen für die Nahrungsmittelhilfe anwendbar ist, ist der Satz, der am Tag der Eröffnung der Ausschreibung für die betreffende Lieferung durch den Mitgliedstaat gilt.“

4. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres und erfolgt die Ausfuhr im neuen Wirtschaftsjahr, so wird der Erstattungsbetrag — ohne Erhöhung um die monatlichen Zuschläge gemäß Absatz 1 — für die Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Mais und Sorghum um die Preisspaltung zwischen den beiden Wirtschaftsjahren berichtigt. Diese Preisspaltung tritt am 1. Juli ein und berechnet sich als Summe der beiden folgenden Bestandteile:

- a) der Differenz zwischen den Interventionspreisen — ohne monatlichen Zuschlag — des alten und des neuen Wirtschaftsjahres;

- b) einem Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, multipliziert mit der Anzahl Monate von August (einschließlich) bis zum Monat der Antragstellung (einschließlich).

Ist der Betrag der Preisspaltung höher als der betreffende Erstattungsbetrag, so wird der berichtigte Erstattungsbetrag auf Null zurückgeführt.

Die um den Betrag der Preisspaltung berichtigte Erstattung wird ab August des neuen Wirtschaftsjahres gemäß den Vorschriften von Absatz 1 unter Berücksichtigung des für das neue Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.

(2a) Für Mais und Sorghum gelten die Anpassungsvorschriften gemäß Absatz 2 mit folgenden Ausnahmen:

- das Wirtschaftsjahr endet am 30. September,
- die vorgenannte Preisspaltung tritt nicht am 1. Juli sondern am 1. Oktober ein,
- der August wird durch den November ersetzt,
- die monatlichen Zuschläge sind diejenigen, die für die betreffenden Wirtschaftsjahre gelten.“

5. Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres und erfolgt die Ausfuhr im neuen Wirtschaftsjahr, so wird der Erstattungsbetrag — ohne Erhöhung um die monatlichen Zuschläge gemäß Absatz 4 — um die Preisspaltung berichtigt, die sich gemäß der Verarbeitungsstufe nach Anwendung des Verarbeitungskoeffizienten zwischen den in den beiden betreffenden Wirtschaftsjahren für Rohreis geltenden Interventionspreisen ergibt.“

6. Dem Artikel 12 Absatz 5 wird nach dem dritten Unterabsatz folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist der Betrag der Preisspaltung höher als der betreffende Erstattungsbetrag, so wird der berichtigte Erstattungsbetrag auf Null herabgesetzt.“

7. Dem Artikel 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 (*), die für eine Nahrungsmittelhilfeliieferung im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ausgestellt werden.

(*) ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Punkte 4 bis 6 von Artikel 1 dieser Verordnung gelten ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2111/2000 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 2000
zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2033/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle festgesetzt.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 10 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2033/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2033/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 23.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 13	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 15	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 17	211,75	69,77	101,54	0,00	158,81
1006 20 92	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 94	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 96	165,71	53,66	78,52		124,28
1006 20 98	211,75	69,77	101,54	0,00	158,81
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	211,75	416,00	165,71	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	326,29	268,32	395,19	334,25	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	369,00	308,06	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	26,19	26,19	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. September 2000

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001

(2000/595/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Republik Guinea haben gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste⁽¹⁾ Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zum Abkommen in das Abkommen aufzunehmen sind.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 17. Dezember 1999 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Guinea ein.
- (4) Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit nicht unterbrechen müssen, ist es unerlässlich, dass das neue Protokoll möglichst bald angewandt wird. Aus diesem Grunde haben die Vertragsparteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem ersten Tag nach Ablauf des derzeit geltenden Protokolls vorsieht. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte vorbehaltlich einer gemäß Artikel 37 des Vertrages zu treffenden Entscheidung genehmigt werden.

- (5) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels sowie des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt:

Artikel 2

Die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Fischfänger/Tintenfischfänger: | |
| Spanien: | 844 BRT |
| Italien: | 750 BRT |
| Griechenland: | 906 BRT |
| b) Garnelenfänger: | |
| Spanien: | 1 050 BRT |
| Portugal: | 300 BRT |
| Griechenland: | 150 BRT |

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 27.4.1983, S. 1.

- c) Thunfisch-Wadenfänger: Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.
- | | |
|-------------|------------|
| Frankreich: | 19 Schiffe |
| Spanien: | 19 Schiffe |
- Artikel 3*
- d) Thunfischfänger mit Angeln: Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen ⁽¹⁾.
- | | |
|-------------|-----------|
| Frankreich: | 7 Schiffe |
| Spanien: | 7 Schiffe |
- e) Oberflächen-Langleinenfischer: Geschehen zu Brüssel am 26. September 2000.
- | | |
|-----------|------------|
| Spanien: | 14 Schiffe |
| Portugal: | 2 Schiffe. |

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. TASCA

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001

A. Schreiben der Regierung der Republik Guinea

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 17. Dezember 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Guinea bereit ist, dieses Protokoll ab 1. Januar 2000 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 des Fischereiabkommens vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muss die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 30. Juni 2000 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Guinea

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 17. Dezember 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Guinea bereit ist, dieses Protokoll ab 1. Januar 2000 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 16 des Fischereiabkommens vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muss die Zahlung der ersten Tranche der in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Gegenleistung vor dem 30. Juni 2000 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

PROTOKOLL**zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001***Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 werden die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt festgelegt:

1. Trawler (Fische und Kopffüßer): 2 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
2. Trawler (Garnelen): 1 500 Bruttoregistertonnen (BRT) pro Monat im Jahresdurchschnitt;
3. Thunfisch-Wadenfänger/Froster: 38 Schiffe;
4. Thunfischfänger mit Angeln: 14 Schiffe;
5. Oberflächen-Langleinenfischer: 16 Schiffe.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss wird gegebenenfalls und soweit die Bestandslage dies erlaubt die Möglichkeit prüfen, weitere Fischereizweige einzuführen und die technischen und finanziellen Bedingungen für ihre Nutzung durch Schiffe der Gemeinschaft festzulegen.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 8 des Abkommens wird für die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten auf 2 960 000 EUR pro Jahr festgesetzt (1 600 000 EUR davon als finanzieller Ausgleich und 1 360 000 EUR für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieses Protokolls). Die Beträge für den finanziellen Ausgleich sind jährlich spätestens am 30. Juni zu überweisen.

(2) Die Verwendung dieses finanziellen Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Republik Guinea.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden auf ein von der Regierung der Republik Guinea bezeichnetes Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Artikel 3

Wenn die in Artikel 1 Nummern 1 und 2 genannten Fangmöglichkeiten ausgeschöpft sind, werden sie auf Antrag der Gemeinschaft stufenweise um 1 000 Bruttoregistertonnen pro Monat im Jahresdurchschnitt angehoben. In diesem Fall erhöht sich die in Artikel 2 genannte finanzielle Gegenleistung zeitanteilig.

Artikel 4

Von dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung werden die nachstehenden Maßnahmen mit einem Betrag von bis zu 1 360 000 EUR im

ersten Jahr und 1 360 000 EUR im zweiten Jahr wie folgt finanziert:

1. Wissenschaftliche und technische Programme zur Erforschung der Fischereiresourcen in der Fischereizone der Republik Guinea: 400 000 EUR;
2. Unterstützung der für die Überwachung der Fischerei zuständigen Stellen: 800 000 EUR;
3. Förderung der handwerklichen Fischerei: 300 000 EUR;
4. Unterstützung der Organe des Ministeriums für Fischerei: 520 000 EUR;
5. Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen: 300 000 EUR;
6. Beitrag der Republik Guinea zu internationalen Fischereiororganisationen: 100 000 EUR;
7. Kosten für die Teilnahme der guineischen Delegierten an internationalen Tagungen zum Thema Fischerei: 300 000 EUR.

Das Ministerium für Fischerei entscheidet über die finanzierten Maßnahmen und die entsprechenden jährlichen Beträge und unterrichtet die Europäische Kommission hiervon.

Diese jährlichen Beträge werden den zuständigen Stellen spätestens am 30. Juni des ersten Jahres und spätestens am 2. Januar des zweiten Jahres zur Verfügung gestellt und entsprechend der Planung ihrer Verwendung auf die vom Ministerium für Fischerei bezeichneten Konten überwiesen. Die Regierung der Republik Guinea teilt die entsprechenden Bankkonten mit.

Das Ministerium für Fischerei übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission vor dem jeweiligen Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich vor, das Ministerium für Fischerei um zusätzliche Angaben zu diesen Ergebnissen zu ersuchen und die betreffenden Zahlungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 5

Unterlässt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 4, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 6

Die Republik Guinea verpflichtet sich, einen Plan zur Reduzierung des Gesamtfischereiaufwands durchzuführen.

Die Gemeinschaft ist sich der für die Republik Guinea bestehenden Notwendigkeit bewusst, den Gesamtfischereiaufwand aller an der Fischerei in der Republik Guinea Beteiligten zu reduzieren, und verpflichtet sich, am Ende eines jeden Anwendungsjahres des Protokolls einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Kontrollkosten für die Durchführung dieses Plans zu leisten, wenn alle vereinbarten Bedingungen erfüllt sind. Dieser Finanzbeitrag beläuft sich auf höchstens 370 000 EUR pro Jahr. Der Beitrag wird auf ein vom Fischereiministerium der Republik Guinea bezeichnetes Konto überwiesen.

Artikel 7

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

ANHANG

Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone der Republik Guinea für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft**1. Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen**

Mindestens dreißig Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea beim Ministerium für Fischerei einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die zu diesem Zweck vom Ministerium für Fischerei ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigefügt ist (Anlage 1).

Jedem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen. Diese Zahlung erfolgt auf das bei der Staatskasse der Republik Guinea eröffnete Konto.

Die Gebühren umfassen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafen- und Dienstleistungsgebühren.

Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea durch das Ministerium für Fischerei binnen dreißig Tagen nach Eingang des oben genannten Zahlungsnachweises zugestellt.

Für die Geltungsdauer der Lizenzen werden folgende Jahreszeiträume zugrunde gelegt:

- erster Zeitraum: vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000,
- zweiter Zeitraum: vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001.

Es werden keine Lizenzen für einen Zeitraum ausgestellt, der im Laufe eines Jahres beginnt und im Laufe des nächsten Jahres endet.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Gemeinschaft durch eine neue Lizenz ersetzt werden, die für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug erteilt wird. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Dienststellen der Europäischen Kommission zurück an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum;
- die Geltungsdauer der neuen Lizenz; diese umfasst den Zeitraum von der Ankunft des Ersatzschiffes bis zum Ablauf der Lizenz für das ersetzte Schiff.

In diesem Fall ist für die verbleibende Geltungsdauer keine Gebühr gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

1.1. Bestimmungen für Trawler

1. Jedes Fischereifahrzeug ist einmal jährlich vor Ausstellung der Lizenz im Hafen von Conakry vorzuführen, damit die Inspektionen nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden können. Diese Inspektionen werden ausschließlich von den dazu befugten Personen innerhalb von 24 Stunden (Arbeitstage) nach Ankunft des Fischereifahrzeugs im Hafen vorgenommen, wenn diese Ankunft mindestens 48 Stunden (Arbeitstage) vorher angekündigt worden ist. Wird die Lizenz während desselben Kalenderjahres erneuert, so ist das betreffende Fischereifahrzeug von der Inspektion ausgenommen.

Die Kosten für die Inspektionen gehen zu Lasten der Reeder und betragen höchstens 250 EUR pro Schiff und Jahr.

2. Jedes Fischereifahrzeug muss sich durch eine guineische Agentur vertreten lassen, die in der Republik Guinea niedergelassen ist.

3. a) Die Lizenzen werden für einen Zeitraum von drei, sechs oder zwölf Monaten ausgestellt. Sie können erneuert werden. Bei der Berechnung der Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1 des Protokolls wird die Geltungsdauer der Lizenzen berücksichtigt.

b) Die Reeder entrichten folgende Lizenzgebühren in Euro je Bruttoregistertonne:

— Bei Jahreslizenzen:

	1. Jahr	2. Jahr
Fischfänger	150	160
Tintenfischfänger	166	174
Garnelenfänger	168	176

— Bei 6-Monats-Lizenzen:

	1. Jahr	2. Jahr
Fischfänger	77	82
Tintenfischfänger	85	89
Garnelenfänger	86	90

— Bei 3-Monats-Lizenzen:

	1. Jahr	2. Jahr
Fischfänger	40	43
Tintenfischfänger	43	45
Garnelenfänger	44	46

1.2. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Die Lizenz ist ständig an Bord mitzuführen. Nach Eingang der Mitteilung über die Vorauszahlung, welche die Europäische Kommission an das Ministerium für Fischerei der Republik Guinea richtet, ist die Ausübung der Fischerei erlaubt. Das Schiff wird in eine Liste der fangberechtigten Schiffe eingetragen, die den guineischen Fischereiaufsichtsbehörden mitgeteilt wird. Eine Kopie der Lizenz kann bis zum Empfang der eigentlichen Lizenz per Fax bezogen werden. Diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

Die Jahresgebühren werden auf 25 EUR je in der Fischereizone der Republik Guinea gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an die Staatskasse eine jährliche Vorauszahlung von 2 250 EUR je Thunfisch-Wadenfänger, 375 EUR je Thunfischfänger mit Angeln, 875 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer mit mehr als 150 Bruttoregistertonnen (BRT) und 625 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer mit 150 Bruttoregistertonnen (BRT) oder weniger gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für

- 90 Tonnen jährlich von Thunfisch-Wadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 15 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 35 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinen Fischern mit mehr als 150 Bruttoregistertonnen (BRT) gefangenen Fisch,
- 25 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinen Fischern mit 150 Bruttoregistertonnen (BRT) oder weniger gefangenen Fisch.

Die endgültige Abrechnung über die im Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren nimmt die Europäische Kommission am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vor, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen und von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten (Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), spanisches ozeanographisches Institut (IEO) und portugiesisches Institut für Meeresforschung (IPIMAR) in Zusammenarbeit mit dem Fischereiforschungszentrum von Boussoura (CNSHB)) bestätigt worden sind. Diese Abrechnung wird dem Ministerium für Fischerei und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen dreißig Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung auf das bei der Staatskasse der Republik Guinea eröffnete Konto zu überweisen.

Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die oben genannte Vorauszahlung, wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht zurückgezahlt.

2. Meldung der Fänge

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, denen im Rahmen des Abkommens der Fischfang in der Fischereizone der Republik Guinea gestattet ist, müssen ihre Fänge dem Ministerium für Fischerei mit Kopie an die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea melden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- Trawler melden ihre Fänge anhand des beigefügten Musters (Anlage 2). Diese Fangmeldungen sind monatlich aufzustellen und mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.
- Thunfisch-Wadenfänger, Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer führen über jede Fangreise in der Fischereizone der Republik Guinea ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 3. Dieses Logbuch ist dem Ministerium für Fischerei über die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea innerhalb von 45 Tagen nach Abschluss des Fangeinsatzes in der Fischereizone der Republik Guinea zuzustellen.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Sie sind für jedes Schiff im Besitz einer Lizenz auszufüllen, auch wenn nicht gefischt wurde.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich das Ministerium für Fischerei das Recht vor, die Lizenz für das betreffende Fischereifahrzeug bis zur Erfüllung dieser Formalität auszusetzen. In diesem Fall wird die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea darüber unterrichtet.

Der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss prüft gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausrüstung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit EDV-Anlagen zur Übermittlung der Fangdaten.

3. Anlandung von Fängen

Trawler, die in der Fischereizone der Republik Guinea Fischfang betreiben dürfen, müssen je BRT und Jahr 200 kg Fisch kostenlos anlanden, um zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit in der Fischereizone der Republik Guinea gefangenen Fisch beizutragen.

Diese Mengen können einzeln oder unter Angabe der betreffenden Fischereifahrzeuge gemeinsam angelandet werden. Die Schiffe jedoch, die nicht die Absicht haben, je BRT und Jahr 200 kg Fisch anzulanden, müssen gleichzeitig mit der Lizenzgebühr eine Ausgleichszahlung von 30 EUR je BRT und Jahr leisten.

4. Beifänge

Fischfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 9 % Krebstiere und 9 % Kopffüßer an Bord haben.

Tintenfischfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 15 % Krebstiere und 35 % Fische an Bord haben.

Garnelenfänger dürfen, gemessen am Gesamtergebnis in der Fischereizone der Republik Guinea, nicht mehr als 30 % Fische und 20 % Kopffüßer an Bord haben

5. Anheuerung von Seeleuten

Die Reeder, die im Besitz einer im Rahmen des Abkommens erteilten Fanglizenz sind, tragen unter nachstehenden Bedingungen zu der praktischen Berufsausbildung von Staatsangehörigen der Republik Guinea bei:

- 5.1. Jeder Eigner eines Trawlers verpflichtet sich zur Anheuerung von
 - zwei guineischen Seeleuten auf Schiffen mit einer Tonnage bis zu 200 BRT;
 - drei guineischen Seeleuten auf Schiffen mit einer Tonnage zwischen 200 BRT und 350 BRT;
 - vier guineischen Seeleuten auf Schiffen mit mehr als 350 BRT.
- 5.2. Für die Flotte der Thunfisch-Wadenfänger werden sechs guineische Seeleute auf Dauer angeheuert.
- 5.3. Für die Flotte der Thunfischfänger mit Angeln werden für die Zeit ihres Aufenthalts in den guineischen Gewässern insgesamt fünf guineische Seeleute angeheuert, jedoch nicht mehr als ein Seemann pro Fischereifahrzeug.
- 5.4. Für die Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer verpflichten sich die Reeder, für die Zeit ihres Aufenthalts in den guineischen Gewässern zwei guineische Seeleute je Schiff anzuheuern.
- 5.5. Die Heuer der guineischen Seeleute ist vor Ausstellung der Lizenzen von den Reedern oder ihren Vertretern und dem Ministerium für Fischerei einvernehmlich festzusetzen. Sie geht zu Lasten der Reeder und muss die vorgeschriebenen Sozialabgaben für den Seemann einschließen (unter anderem Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung).

Werden keine guineischen Seeleute angeheuert, so zahlen die Reeder von Thunfisch-Wadenfängern, Thunfischfängern mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischern an das Ministerium für Fischerei eine Pauschalsumme, die der Heuer der nicht an Bord genommenen Seeleute entspricht.

Diese Summe wird für die Ausbildung von guineischen Seefischern verwendet; sie ist auf ein vom Ministerium für Fischerei angegebenes Konto zu zahlen.

6. Beobachter

- 6.1. Jeder Trawler nimmt einen vom Ministerium für Fischerei bestellten Beobachter an Bord.

Im Normalfall darf der Beobachter für höchstens zwei aufeinander folgende Fangfahrten an Bord bleiben.

- 6.2. Auf Antrag der guineischen Behörden nehmen die Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord. Die Dauer seines Aufenthalts an Bord wird von den guineischen Behörden festgelegt, darf jedoch in der Regel die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

- 6.3. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Dieser Beobachter

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur guineischen Fischereizone im Logbuch,
- übermittelt die Fangangaben einmal wöchentlich per Funk.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und sein Aufenthalt an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht der Beobachter mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt der Beobachter einen Bericht über die Tätigkeiten, der den zuständigen guineischen Behörden mit Kopie an die europäische Delegation übermittelt wird.

Der Reeder oder die betreffende Agentur und die guineischen Behörden legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten des Ministeriums für Fischerei. Der Reeder zahlt an die nationale Fischereiaufsicht über die betreffende Agentur einen Betrag von 15 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Trawlers verbringt, und 10 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfisch-Wadenfängers oder eines Oberflächen-Langleinenfischers verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten guineischen Hafen übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt oder danach innerhalb von 12 Stunden ein, so ist der Reeder automatisch von seiner Pflicht befreit, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

7. Inspektion und Kontrolle

Jedes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, das in der Fischereizone der Republik Guinea Fischfang betreibt, gestattet das Anbordkommen von guineischen Fischereiinspektoren und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Anwesenheit des Inspektors an Bord darf die zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie die für jede andere Kontrolle der Fangtätigkeit erforderliche Zeit nicht überschreiten.

8. Fischereizonen

Alle in Artikel 1 des Protokolls genannten Fischereifahrzeuge sind befugt, ihre Fangtätigkeit in den Gewässern außerhalb der Zehn-Seemeilen-Zone auszuüben; dies gilt auch für Thunfischfänger mit Angeln, die auf lebenden Köder fischen.

9. Zulässige Mindestmaschenöffnung

Die zulässige Mindestmaschenöffnung im Steert des Schleppnetzes (bei gestreckten Maschen) beträgt:

- a) 40 mm für Garnelenfänger;
- b) 60 mm für Tintenfischfänger;
- c) 70 mm für Fischfänger;
- d) 16 mm bei der Fischerei auf lebenden Köder mit Umschließungsnetzen.

Diese Maschenöffnungen gelten auch für die Fischerei mit Auslegern.

10. Ein- und Auslaufen aus der Fischereizone

Alle Schiffe der Gemeinschaft, die die guineische AWZ anlaufen oder verlassen wollen, melden dies der Funkstation des Centre National de Surveillance des Pêches (CNSP) mindestens 24 Stunden im Voraus. Sie geben bei jedem Einlaufen in die Fischereizone der Republik Guinea und jedem Auslaufen Datum und Uhrzeit sowie ihre Position durch.

Rufzeichen und Sendefrequenzen werden den Reedern bei Ausstellung der Lizenz vom CNSP mitgeteilt.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Fax ausweichen. (CNSP: Nr. (224)-46 39 22 oder Ministerium für Fischerei: Nr. (224)-41 43 10).

11. Verfahren im Falle einer Aufbringung

- 11.1. Wird ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Fischfang betreibt, in der Fischereizone der Republik Guinea aufgebracht, so ist die Delegation der Europäischen Kommission in der Republik Guinea binnen 48 Stunden zu verständigen und ihr gleichzeitig ein kurzer Bericht über die Umstände und Gründe der Aufbringung zu übermitteln.

- 11.2. Ist das Schiff zum Fischfang in den guineischen Gewässern berechtigt, so findet innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vorgenannten Informationen eine Konzertierungssitzung statt, bevor etwaige Maßnahmen gegen den Kapitän oder die Besatzung bzw. die Ladung und die Anlagen an Bord getroffen werden (mit Ausnahme derjenigen, die zur Beweissicherung notwendig sind); an dieser Sitzung nehmen die Delegation der Europäischen Kommission, das Ministerium für Fischerei, die Kontrollbehörden und gegebenenfalls auch ein Vertreter des betroffenen Mitgliedstaats teil.

Während dieser Konzertierung tauschen die Parteien alle zur Klärung des Tatbestands zweckdienlichen Unterlagen und Informationen aus, insbesondere die Belege der automatischen Positionsaufzeichnungen der fraglichen Fangfahrt bis zur Aufbringung.

Der Reeder oder sein Vertreter wird über das Ergebnis dieser Konzertierung sowie über alle Folgemaßnahmen der Aufbringung unterrichtet.

- 11.3. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte wird versucht, den behaupteten Verstoß im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieses Verfahren ist innerhalb von drei Werktagen nach der Aufbringung abzuschließen.
- 11.4. Lässt sich die Angelegenheit nicht über einen Vergleich regeln und gelangt sie vor ein zuständiges Gericht, so setzt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss des Verfahrens zur gütlichen Regelung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung eine vom Reeder zu zahlende Bankkaution fest. Diese Kautionshöhe darf nicht höher ausfallen als die in den nationalen Rechtsvorschriften für einen derartigen Verstoß vorgesehene maximale Geldstrafe. Die Bankkaution wird dem Reeder von der zuständigen Behörde zurückgezahlt, wenn der Fall abgeschlossen ist, ohne dass eine Strafe gegen den Kapitän des betreffenden Schiffes verhängt wurde.
- 11.5. Schiff und Besatzung werden freigegeben
- nach Abschluss der Konzertierung, wenn die festgestellten Tatsachen dies gestatten, oder
 - nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der gütlichen Beilegung oder
 - nach Hinterlegung der Bankkaution (gerichtliches Verfahren) durch den Reeder.

Anlage 1

FORMULAR
ANTRAG AUF ERTEILUNG
EINER FANGLIZENZ

Von der Verwaltung auszufüllen	Bemerkungen
Staatsangehörigkeit:
Lizenznummer:
Datum der Unterschrift:
Ausstellungsdatum:

ANTRAGSTELLER

Firma:

Handelsregisternummer:

Vorname und Name des Verantwortlichen:

Geburtstag und -ort:

Beruf:

Anschrift:

.....

Zahl der Beschäftigten:

Name und Anschrift des Mitunterzeichners:

.....

SCHIFF

Schiffstyp: Registriernummer:

Derzeitiger Name: Ursprünglicher Name:

Wann und wo gebaut:

Ursprüngliche Staatszugehörigkeit:

Länge: Breite: Tiefe:

Bruttoregistertonnen: Nettoregistertonnen:

Konstruktionsmaterial:

Marke des Hauptmotors: Typ: Motorleistung in PS:

Propeller: Festpropeller Vorstellpropeller Düse

Reisegeschwindigkeit:

Funkrufzeichen: Frequenz:

Fernmelde-, Navigations- und Ortungsanlagen an Bord:

Radar Sonar Lot, Netzsonde

VHF BLU Navigation via Satellit Sonstiges:

Zahl der Seeleute an Bord:

KÜHLUNG

Eis

Eis + Kühlung

Gefrieren: in Lake

trocken

in gekühltem Seewasser

Gesamte Kühlleistung:

Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden):

Rauminhalt der Laderäume:

FANGART

A. Fischerei auf demersale Arten

Küstenfischerei

Hochseefischerei

Trawlertyp: Tintenfischfänger

Krabbenfänger

Fischfänger

Schleppnetzlänge: Länge des Kopftaus:

Maschenöffnung am Steert:

Maschenöffnung an den Flügeln:

Einholgeschwindigkeit:

B. Fischerei auf pelagische Arten (Thunfischfang)

Angelfischerei

Zahl der Angeln:

Wadenfischerei

Netzlänge: Tiefe:

Zahl der Tanks: Kapazität in Tonnen:

C. Langleinen- und Korbreusenfischerei

Oberfläche

Boden

Länge der Leine: Anzahl der Haken:

Leinenzahl:

Korbreuzenzahl:

ANLAGEN AN LAND

Anschrift und Zulassungsnummer:

.....

Firma:

Tätigkeiten:

Binnenländischer Fischhandel

Ausfuhr

Art und Nr. der Großhändlerkarte:

Beschreibung der Kühl- und Bearbeitungsanlagen:

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Beschäftigten:

Anm.: Zutreffendes bitte ankreuzen.

Technische Anmerkungen

Genehmigung des Ministeriums für Fischerei

Anlage 2

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI

STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

Monat:

Jahr:

Name des Schiffs:	
Nationalität (Flagge):	

Motorleistung:	
Bruttoregistertonnen (BRT):	

Fangart:	
Anlandehafen:	

Datum	Fischereizone		Zahl der eingeholten Netze	Fangstunden	Fischarten							Insgesamt	
	geographische Länge	geographische Breite											
1/													
2/													
3/													
4/													
5/													
6/													
7/													
8/													
9/													
10/													
11/													
12/													
13/													
14/													
15/													
16/													
17/													
18/													
19/													
20/													
21/													
22/													
23/													
24/													
25/													
26/													
27/													
28/													
29/													
30/													
31/													

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 65/2000

vom 2. August 2000

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 11/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. Januar 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren ⁽²⁾ der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 3.51 (Beschluss Nr. 170) folgende Nummer angefügt:

„3.52. **32000 D 0129(01)**: Beschluss Nr. 173 vom 9. Dezember 1998 über die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren (Abl. C 27 vom 29.1.2000, S. 21).“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 173 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Abl. C 27 vom 29.1.2000, S. 21.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
G. S. GUNNARSSON

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 66/2000****vom 2. August 2000****über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 175/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Bestimmungen der Richtlinie 1999/93/EG, die sich auf Drittländer beziehen, sind für die Zwecke des Abkommens anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 5f (Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgendes eingefügt:

„5g. **399 L 0093**: Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort ‚Organisationen‘ die Worte ‚oder zwischen einem EFTA-Staat und Drittländern oder internationalen Organisationen‘ eingefügt.
- b) In den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Fällen unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, und auf Antrag finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss statt.
- c) Verhandelt die Gemeinschaft auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 3 mit einem Drittland über den Marktzugang für die Unternehmen der Gemeinschaft, so ist sie bestrebt zu erreichen, dass die Unternehmen der EFTA-Staaten gleich behandelt werden.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/93/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽³⁾ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
G. S. GUNNARSSON

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 67/2000****vom 2. August 2000****über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 175/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2000/263/EG der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 — Zusammenschaltungsentgelte ⁽²⁾) ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird unter Nummer 26 g (Empfehlung 98/195/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— **32000 X 0263**: Empfehlung 2000/263/EG der Kommission vom 20. März 2000 (Abl. L 83 vom 4.4.2000, S. 30).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2000/263/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

G. S. GUNNARSSON

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Abl. L 83 vom 4.4.2000, S. 30.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 68/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 3/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Februar 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission vom 21. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter den Nummern 26a (Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates) und 26aa (Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 R 0609**: Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission vom 21. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 9).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 609/2000 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

G. S. GUNNARSSON

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 22.3.2000, S. 9.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 69/2000
vom 2. August 2000
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 180/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/97/EG der Kommission vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstatkontrolle) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 56 b (Richtlinie 95/21/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0097**: Richtlinie 1999/97/EG der Kommission vom 13. Dezember 1999 (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 67).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/97/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

G. S. GUNNARSSON

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 67.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 70/2000****vom 2. August 2000****über die Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 45/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 2000 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ (Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾) auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, damit die Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ausgeweitet werden kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32000 D 1031**: Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 3. August 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen ⁽³⁾.

Er gilt ab dem 1. Januar 2000.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 2. August 2000

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

G. S. GUNNARSSON

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.